

Satzung der DJR Ortsgruppe Bad Nauheim

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim“ (DJR-BN).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein „Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim“ den Zusatz „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Integration von Migranten aus den GUS-Ländern, besonders von Kindern und Jugendlichen in das städtische Leben Bad Nauheims und das der Umgebung.
2. Als Ziel wird gesetzt: Mit der Arbeit der Mitglieder dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen und verantwortungsbewusst handelnden Bürgern unserer Gesellschaft zu erziehen.
3. Unterstützung der Migranten bei der Lösung der Integrationsprobleme.
4. Erhalt und Pflege der Kulturleistungen der Menschen aus GUS-Ländern sowie deren zukunftsorientierte Weiterentwicklung.
5. Die Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der Heimatvertriebenen und achtet die Deklaration der Menschenrechte.
6. Die Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen achtet und wahrt.
7. Die Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim strebt ein inniges Verhältnis zu allen Vereinen und Verbänden in Bad Nauheim und darüber hinaus zu allen Vereinen und Verbänden, die sich auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland um die Belange der Jugend aus Russland bemühen, an.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Außerschulische Bildungsarbeit, Förderung von besonderen Projekten, Tagungen, Initiativen und Aktionen, die eine präventive und unterstützende Funktion bei der Linderung der Integrationsprobleme von Menschen, besonders von Kindern und

- Jugendlichen aus den GUS-Ländern, im Alltag haben.
2. Kulturelle Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen.
 3. Kenntnisse über die osteuropäische Kultur (ehemalige UdSSR) und über die europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihnen befähigen.
 4. Grenzüberschreitende Kinder- und Jugendarbeit mit dem Zweck, Kenntnisse über die Nachbarvölker und Volksgruppen zu vermitteln, die deutsche Kultur im Ausland darzustellen, und somit Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Deutschen Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins Deutsche Jugend aus Russland, Ortsgruppe Bad Nauheim, kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder, Personen bis 27 Jahre
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Bescheid über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austrittserklärung

- c) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - d) mit der Auflösung des Vereins.
5. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Kündigungsfrist ist ein Monat. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 6

Rechte, Pflichten und Haftung

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins eintreten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, für ordentliche und fördernde Mitglieder und für Ehrenmitglieder können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Rückzahlungen von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen nicht.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1.01. eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn
 - a) es der Vorstand wegen einer Angelegenheit allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet,
 - b) es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von drei Wochen.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Schriftführung und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses der Kassenprüfung sowie Entlassung des Vorstands.
2. Beschlussfassung über die Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
6. Wahl von zwei kassenprüfenden Personen auf zwei Jahre, deren Wahlperioden sich überschneiden.
7. Wahl der zwei Liquidatoren.
8. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresprogramms.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der Vorsitzender / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem ersten Stellvertretenden
 - c) der / dem zweiten Stellvertretenden
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführerm
 - e) der Kassenprüferin / dem Kassenprüfer
2. Jeweils zwei der unter 1. genannten Personen können den Verein nach außen hin vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für seine Wahl ist die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bleibt diese Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

5. In den Vorstand können nur ordentliche oder fördernde Mitglieder gewählt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und können hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Für Tätigkeiten, die über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, kann der Vorstand zubilligen, wobei das begünstigte Vorstandmitglied von der Entscheidung über die Zubilligung der Vergütung ausgeschlossen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Die aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen.
2. Die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.
3. Die Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt von zwei für die Kassenprüfung gewählten Personen, wobei die zweite kassenprüfende Person bei der ersten Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 14 Beschlüsse, Wahlen und Einladungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die kassenprüfenden Personen werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
4. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
5. Bei allen schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels oder des e Mail-Generators.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit

- Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DJR e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 3. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 17.02.2007 beschlossen.